

Geschäftsverzeichnissnr. 5769

Entscheid Nr. 149/2014  
vom 9. Oktober 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 23 § 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 225.707 vom 5. Dezember 2013 in Sachen Gunther Lambrichts gegen die Flämische Region - intervenierende Partei: die « JM Recycling » AG -, dessen Ausfertigung am 12. Dezember 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 23 § 3 des Dekrets [der Flämischen Region] vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung, ersetzt durch Artikel 17 des Dekrets vom 23. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Umwelt und Natur, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem aufgrund von § 3 Absatz 1 der vorerwähnten Bestimmung die natürlichen und juristischen Personen, denen die in erster Instanz getroffene Entscheidung persönlich notifiziert werden muss, über eine volle Frist von 30 Tagen verfügen, um eine administrative Beschwerde einzulegen, während § 3 Absatz 2 derselben Bestimmung für diejenigen, die auf die Veröffentlichung durch Anschlag angewiesen sind, die Beschwerdefrist nach dem ersten Tag, an dem die Entscheidung angeschlagen wurde, einsetzen lässt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 23 des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung bestimmt:

« § 1. Gegen gleich welche Entscheidung über Genehmigungsanträge, die in erster Instanz durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium getroffen wurde, kann Beschwerde beim Ständigen Ausschuss des Provinzialrates eingelegt werden, der innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Eingang der Beschwerdeschrift urteilt.

§ 2. Gegen gleich welche Entscheidung über Genehmigungsanträge, die in erster Instanz durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates getroffen wurde, kann Beschwerde bei der Flämischen Regierung eingelegt werden, die innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach dem Eingang der Beschwerdeschrift urteilt.

§ 3. Die Beschwerde wird per Einschreiben innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung eingereicht.

Für diejenigen, die auf die Veröffentlichung durch Anschlag angewiesen sind, muss die Beschwerde per Einschreiben innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach dem ersten Tag, an dem die Entscheidung angeschlagen wurde, eingereicht werden ».

B.1.2. Vor seiner Abänderung durch Artikel 17 des Dekrets vom 23. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Umwelt und Natur lautete Artikel 23 § 3 des vorerwähnten Dekrets vom 28. Juni 1985:

« Die Beschwerde im Sinne von § 1 und § 2 muss per Einschreiben innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach der Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung eingereicht werden ».

B.1.3. Gemäß dem Entscheid des Staatsrates Nr. 197.447 vom 29. Oktober 2009 musste diese Bestimmung so ausgelegt werden, dass für die Interesse habenden Dritten, die durch Anschlag Kenntnis von der Genehmigungsentscheidung erhielten, die Frist von dreißig Tagen ab dem Ablauf der Anschlagdauer begann. Geschieht die Veröffentlichung durch Anschlag während einer bestimmten Frist, ist diese Veröffentlichung gemäß dieser Rechtsprechung nämlich nicht vollständig erfolgt, solange diese Frist nicht abgelaufen ist.

B.1.4. Im Anschluss an diesen Entscheid hat der Dekretgeber beschlossen, Artikel 23 § 3 des Dekrets vom 28. Juni 1985 abzuändern in dem in B.1.1 angeführten Sinne. Der Dekretgeber hat die Notwendigkeit dieser Änderung wie folgt begründet:

« Durch diese Haltung können schwere Probleme auftreten in Bezug auf die Einhaltung aller Fristen für die weitere Behandlung der Beschwerden (Bekanntgabe einer Drittbeschwerde an den Betreiber, Beratung, Entscheidung, Veröffentlichung): der Anschlag der Entscheidung dauert dreißig Tage, danach eine Frist von dreißig Tagen, um Beschwerde einzulegen, eventuell noch verlängert um vierzehn Tage infolge der Anwendung von Artikel 19*bis* des Dekrets (unvollständige Beschwerdeschrift).

Wenn eine andere zulässige Beschwerde zu Beginn der Anschlagdauer eingereicht wurde, können also bereits zweieinhalb Monate verstrichen sein, bevor mit der eigentlichen Behandlung der zweiten Beschwerde begonnen werden kann.

Um die Deutlichkeit und die Effektivität aller geltenden Verfahrensbestimmungen weiterhin gewährleisten zu können, müssen die Texte der Artikel 23 § 3 und 26 § 3 des Dekrets über die Umweltgenehmigung daher dringend angepasst werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2010-2011, Nr. 665/1, SS. 6 und 7).

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt den Gerichtshof, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werde, indem aufgrund der fraglichen Bestimmung die natürlichen und juristischen Personen, denen die Entscheidung über den Genehmigungsantrag persönlich notifiziert werde, über eine vollständige Frist von dreißig Tagen verfügten, um eine administrative Beschwerde einzureichen, während für diejenigen, die auf die Veröffentlichung durch Anschlag angewiesen seien, die Beschwerdefrist am ersten Tag, an dem die Entscheidung angeschlagen werde, beginne. Wenn in diesem letztgenannten Fall die Interesse habenden Dritten nicht am ersten Tag nach dem Anschlag Kenntnis von der Genehmigungsentscheidung

erlangten, sei die Beschwerdefrist, über die sie verfügten, daher immer kürzer als für diejenigen, die persönlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt würden.

B.2.2. Aus dem Sachverhalt und aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Umweltgenehmigung handelt, die durch den Ständigen Ausschuss erteilt werden musste und sich auf eine Einrichtung der ersten Klasse im Sinne von Artikel 9 § 2 des Dekrets vom 28. Juni 1985 bezieht.

B.3.1. Die Beschwerdefrist, die am Tag nach der persönlichen Notifizierung oder dem Anschlagen beginnt, entspricht, wie in B.1.4 dargelegt wurde, dem Bemühen, den Verlauf des Verfahrens zu beschleunigen und den Antragern der Genehmigung möglichst schnell Rechtssicherheit zu verschaffen.

B.3.2. Der Behandlungsunterschied ist hinsichtlich der Beschaffenheit der Veröffentlichung der Genehmigungsentscheidung vernünftig gerechtfertigt. Der Antragereiner Genehmigung und die betreffenden öffentlichen Instanzen können durch die Behörde, die die Genehmigung erteilt, unmittelbar identifiziert werden. Dies gilt nicht für die Interesse habenden Dritten, die direkt eine Belästigung durch die genehmigte Einrichtung erleiden können. In ihrem Fall kann der Dekretgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass der Anschlag eine geeignete Form der Veröffentlichung ist, um sie vom Bestehen der Genehmigungsentscheidung in Kenntnis zu setzen.

B.3.3. Der Dekretgeber konnte einerseits den Umstand berücksichtigen, dass es im Fall großer Projekte hinlänglich bekannt ist, dass sie Gegenstand einer Genehmigung sind, und dass im Fall weniger großer Projekte deren Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung des Ortes, auf den sich der Genehmigungsantrag bezieht, begrenzt sein werden. Andererseits konnte er davon ausgehen, dass der Erteilung einer Umweltgenehmigung für eine Einrichtung der ersten Klasse eine öffentliche Untersuchung vorausgehen muss, die umfassend bekannt gemacht werden muss und durch die Interesse habende Dritte über das betreffende Projekt in Kenntnis gesetzt werden und dessen weitere Entwicklung verfolgen können. Es kann also angenommen werden, dass die Interesse habenden Dritten sehr kurz nach dem Anschlagen von der Genehmigungsentscheidung werden Kenntnis nehmen können.

B.3.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Dekretgeber ein Gleichgewicht angestrebt hat zwischen einerseits der Notwendigkeit eines effizienten Verfahrens, das den Antragern der Genehmigung innerhalb einer angemessenen Frist Rechtssicherheit bietet, und andererseits dem Bemühen, die Interesse habenden Dritten schnell und deutlich über die ins Auge gefassten Projekte zu informieren. Da die Beschwerdefrist dreißig Tage beträgt, wird das

Recht auf Zugang zum Richter für die Interesse habenden Dritten nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, indem diese Frist ab dem ersten Tag nach dem Anschlag läuft.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 23 § 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Oktober 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen